

Skydive Leipzig e.V.

Satzung der Vereinigung

1. Name und Sitz der Vereins

- (1) Die Vereinigung führt den Namen Skydive Leipzig e.V. und hat ihren Sitz in Leipzig.
- (2) Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Skydive Leipzig e.V. ist Mitglied des Deutschen Aeroclubs e. V. und des Deutschen Fallschirmsportverband e. V.

2. Zweck und Ziel der Vereinigung

- (1) Zweck der Vereinigung ist es, den Luftsport zu fördern, auszuüben und die Mitglieder in der Luftsportart Fallschirmspringen auszubilden.
- (2) Die Arbeit des Vereins darf keinen militärischen, militärähnlichen, parteipolitischen, rassistischen oder religiösen Zielen dienen.
- (3) Der Zweck der Vereinigung wird auch durch die Errichtung, Anschaffung und Unterhaltung zweckbezogener Sportanlagen und –geräte sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

3. Mittel der Vereinigung

- (1) Skydive Leipzig e.V. stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Beiträge von Mitgliedern
 - b) Zuwendungen Dritter
 - c) Mittel des Verbandes
 - d) Einnahmen aus Tandemsprung-, Ausbildungs- und Sportsprungbetrieb
- (2) Die Höhe des vom Verein erhobenen jährlichen Mitgliedsbeitrages ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftinzug bezahlt. Die Abgabe einer entsprechenden Einzugsermächtigung ist für jedes Mitglied verpflichtend.

4. Mittelverwendung

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Höhe und Art der Vergütung sowie alle finanziellen Belange sind in der Finanzordnung geregelt.
- (4) Über die Verwendung von Finanzmitteln entscheidet der Vorstand.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung.

5. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Tagesmitgliedern und Fördermitgliedern. Jede Form der Mitgliedschaft kann nach Zustimmung durch den Vorstand zeitlich befristet sein.
- (2) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Ist der Antragsteller i. S. des BGB nicht oder beschränkt geschäftsfähig, so bedarf es zur Wirksamkeit seines Antrages, gem. § 107 BGB, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Beitritt gilt grundsätzlich mit der Abgabe einer Beitrittserklärung als vollzogen. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand einen Beitritt ablehnen. Mitglied kann werden, wer die Satzung und die zu ihr gehörigen Ordnungen anerkennt und den daraus resultierenden Verpflichtungen nachkommt.

Aktive Mitglieder sind Personen, die unmittelbar und dauerhaft den Fallschirmsport an der Betätigungsstätte des Vereins betreiben und dadurch zur Verwirklichung der Ziele des Vereines beitragen.

Tagesmitglieder sind solche, welche nur für einen Tag am Sprungbetrieb teilnehmen. Die Tagesmitgliedschaft gewährt alle Rechte von aktiven Vereinsmitgliedern, ausgenommen dem Besuchs- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie vergünstigten Ticketpreisen. Die Tagesmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Fördermitglieder sind natürliche Personen, die mittelbar den Zweck des Vereines unterstützen, und sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind in der Mitgliederversammlung besuchs- und stimmberechtigt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch eine schriftlich beim Vorstand einzureichende Willenserklärung über den Austritt,
- c) durch Ausschluss, folglich gegen den Willen des Mitgliedes,
- d) durch Kündigung der Mitgliedschaft vereinsseitig unter den nachfolgend genannten Auflagen,
- e) durch Befristung bei Aufnahme.

zu b)

Der Austritt wird regelmäßig nur zum Jahresende rechtskräftig. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30. November eines Geschäftsjahres dem Vorstand postalisch über die Geschäftsadresse zugestellt werden.

zu c)

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur bei groben Verstößen gegen die Satzung dieses Vereines oder grober Unsportlichkeit erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Der Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann von jedem Organ des Vereines dem Vorstand eingereicht werden. Von diesem Recht kann jedes ordentliche Vorstandsmitglied Gebrauch machen. Der Antrag ist in jedem Fall einem Mitglied des Vorstandes schriftlich und unter Angaben von Gründen einzureichen. Ein beschlossener Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich und begründet mitzuteilen.

Der Betroffene hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Beschlusses, Einspruch beim Vorstand des Vereines einzulegen. Liegt dem Betroffenen innerhalb eines Monats keine Entscheidung des Vorstandes vor, so gilt der Ausschluss des Mitgliedes als aufgehoben. Hält der Vorstand den Beschluss aufrecht, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der weitere Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten steht dem Betroffenen weiterhin offen. Mitglieder, deren Austritt oder Ausschluss rechtskräftig ist, verlieren in diesem Moment sämtliche aus ihrer Mitgliedschaft ableitbaren Rechtsansprüche gegenüber dem Verein.

zu d)

Die Kündigung einer Mitgliedschaft vereinsseitig durch den Vorstand kann in Einzelfällen zum 31.12. eines Jahres erfolgen, wenn jegliche Kontaktaufnahme mit einem Mitglied erfolglos blieb und das Mitglied ohne weitere Mitteilung ein vollständiges Kalenderjahr nicht am Sprungbetrieb teilgenommen hat. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass trotz fehlendem Kündigungsschreiben seitens des Mitgliedes kein Interesse an einer Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft besteht.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- Vereinseigentum entsprechend der vereinsinternen Regelung und Festlegung zu benutzen,
- sich innerhalb des Vereines zu organisieren,
- auf freie Betätigung in allen Fallschirmsportarten innerhalb des Vereines,
- an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, soweit erforderliche Qualifikationen vorhanden und die gesetzlichen Bestimmungen zulassen,
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an Abstimmungen zu beteiligen, soweit dies an anderer Stelle der Satzung nicht anders geregelt ist.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- die in 2. genannten Ziele des Vereines im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern, insbesondere solche Maßnahmen, die der Entwicklung des Fallschirmsports sowie der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit dienen,
 - alle mit der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung, den vereinsinternen Regelungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, einzuhalten,
 - das zur Verfügung gestellte Vereinseigentum pfleglich zu behandeln,
 - seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- (3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes bestehende Verpflichtungen wandeln, stunden oder erlassen.

8. Organe der Vereinigung

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

9. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat die Aufgabe
- der Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - der Entlastung des Vorstandes,
 - der Wahl des Vorstandes,
 - der Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - die Beschlussfassung bei der Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen, der Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die erste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
- (3) Mitgliederversammlungen werden regelmäßig von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied einberufen.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (5) Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat auf schriftliches Verlangen von 3/10 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen zu erfolgen. Der Vorstand hat nicht das Recht, sich über dieses Verlangen hinwegzusetzen. Der Vorstand muss nach Erhalt des Verlangens innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vereines.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Schriftlich begründete Beschwerden gelten als Antrag. Spätere Anträge seitens der Mitglieder müssen zusätzlich aufgenommen werden, wenn die ½ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die ½ aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht für die Jahreshauptversammlung auf ein anderes Mitglied zu delegieren, sofern es nicht an dieser teilnehmen kann. Ein Mitglied darf dabei höchstens 1 delegiertes Stimmrecht aufnehmen. Die Vollmacht des Stimmrechtes muss schriftlich erteilt werden und vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen.
- (9) Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, so ist ein neuer Termin innerhalb eines Monats für eine erneute Mitgliederversammlung anzusetzen. Dann ist die Teilnehmerzahl unter 50% für die Beschlussfähigkeit unschädlich.
- (10) Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (11) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (12) Über die Versammlung ist Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.
- (13) In der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Tätigkeit auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht abzugeben.
- (14) Bei der Abstimmung kommt es stets nur auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Ungültige Stimmen sind unschädlich. Dies gilt sowohl bei einer benötigten einfachen wie auch qualifizierten Mehrheit.

10. Der Vorstand

A. Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des Vereines i. S. des §26 BGB besteht aus 5 gewählten Mitgliedern und enthält die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers. Der 1. Vorsitzende wird durch die meisten Stimmen festgelegt, der 2. Vorsitzende durch das zweithöchste Wahlergebnis. Die Funktion des Geschäftsführers wird vom Vorstand gewählt und kann bei Bedarf mit dem Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden vereint werden.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat regelmäßig alleinige Vertretungsmacht gegenüber Dritten. Sie sind gesetzliche Vertreter des Vereines.
- (3) Dient ein Rechtsgeschäft einem Abschluss eines Grundstückgeschäftes, Grundstückvertrages, Kreditaufnahme oder einem Vertrag, der den Verein über eine Zeit hin rechtlich bindet (Mietverträge, Pachtverträge, Leasing etc.) so bedarf es zum Abschluss eines solchen Rechtsgeschäftes eines Vorstandsbeschlusses und der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist darüber hinaus gleichberechtigt.
- (5) Alle Vorstandsfunktionen sind ehrenamtlich.
- (6) Sprecher des Vereines nach außen ist regelmäßig der 1. Vorsitzende.
- (7) Bei Vakanz einer Vorstandsstelle wählt der verbleibende Vorstand die neu zu besetzende Stelle.
- (8) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter des Vereines i. S. § 30 BGB bestellen. Besondere Vertreter sind in ihrer Vertretungsmacht beschränkt und nicht Mitglieder des Vorstandes.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder desselben zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse können nur von mindestens 3 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern gefasst werden. Der Vorstand entscheidet, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (11) Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters als doppelt abgegeben.
- (12) Der gesamte Vorstand kann jederzeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden, insofern ihm grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder ungenügende Arbeit vorgeworfen wird. Eine Abberufung oder Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (13) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

B. Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht in der Satzung, einer vereinsinternen Ordnung oder im Gesetz geregelt sind.
- (3) Der Vorstand organisiert unter Mitwirkung der Mitglieder alle Veranstaltungen, insofern diese nicht von den Mitgliedern selbst organisiert werden. Er wacht über die Einhaltung der Satzung und anderer Regelungen des Vereines.
- (4) Der Vorstand gibt dem Verein eine Finanzordnung.
- (5) Die Vorsitzenden koordinieren die Arbeit des Vereines und des Vorstandes und sind für die Durchsetzung aller gefassten Beschlüsse zuständig. Sie informieren die Mitglieder über die Beschlüsse des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand beschließt zur Durchsetzung seiner und der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse einzelne Zuständigkeitsbereiche und bestimmt einen Verantwortlichen aus seinen Reihen.

Der Geschäftsführer überwacht das Vermögen des Vereines, sorgt für ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen und führt die Buchungsunterlagen. Er achtet auf die Liquidität des Vereines und ist dem Vorstand darüber rechenschaftspflichtig.

11. Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines bedarf eines qualifizierten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen von Skydive Leipzig e.V. nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Deutschen Fallschirmsportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Einsatz zur Förderung des Fallschirmsports zu nutzen hat.

12. Salvatorische Klausel

- (1) Für die in der Satzung nicht geregelten Vorschriften eingetragener Vereine gelten die Bestimmungen des BGB.
- (2) Ist eine Klausel innerhalb dieser Satzung unwirksam, so ist diese so auszulegen, dass dem Zweck der Satzung, dem Verein und der sportlichen Zielsetzung der Vorrang eingeräumt wird. Ist dies nicht möglich, so gilt nur die Klausel als unwirksam, und es gelten die Bestimmungen des BGB.

13. Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung tritt mit seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2017 in Kraft und setzt das zuletzt gültige Statut außer Kraft.
- (2) Die in dieser Satzung angegebenen Ordnungen sind innerhalb von 3 Monaten zu erarbeiten und vom Vorstand zu bestätigen.

Leipzig, den 25.03.2017